

Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.05.2021

zu Ltg.-**1548/A-5/325-2021**

-**Ausschuss**

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Hofer-Gruber betreffend „Transparenz bezüglich Projekte des Landes Niederösterreichs“, zu Zahl Ltg.-1548/A-5/325-2021, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Es wurden und werden Ausschreibungen gemäß dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) , BGBl. I Nr. 65/2018 in der Fassung BGBl. II Nr. 91/2019 durchgeführt. Für ein laufendes Vergabeverfahren sind weitreichende Geheimhaltungsverpflichtungen normiert (§§ 27, 112, 113, 114 BVergG 2018).

Gemäß § 133 BVergG 2018 werden die Öffnungsprotokolle der Angebotsöffnungen den teilnehmenden Bietern übermittelt. In diesen wird den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitgeteilt, wer den Zuschlag mit welcher Angebotssumme erhält (§ 133 Abs 5 BVergG 2018).

Die vergebenen Aufträge werden (bei EU weiten Verfahren) zusätzlich im TED Journal (tenders electronic daily, <https://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>) EU-weit veröffentlicht (§ 51 BVergG 2018). Weitere Veröffentlichungspflichten bestehen nach §§ 54, 62 BVergG 2018 bzgl der Kerndaten, die gemäß Anhang VIII zum BVergG 2018 auf „data.gv.at“ bereitzustellen sind (Verordnung des Bundesministers für

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der die Standardisierung des Kerndatenformates und die Befüllung der Metadatenfelder festgelegt werden (Kerndaten-Verordnung – Kerndaten-VO), BGBl. II Nr. 57/2019). Eine benutzerfreundliche Anwendung zur Abfrage ist unter <https://www.tendera.at/> oder <https://ausschreibungen.usp.gv.at/at.gv.bmdw.eproc-p/public/tenderlist> zu finden.

Eine Veröffentlichung der Daten von nicht erfolgreichen Bietern ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Dies ergibt sich aus der Geheimhaltungspflicht des § 27 BVergG 2018 („Schutz der Vertraulichkeit, Verwertungsrechte“) in Verbindung mit dem allgemeinen Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nach § 1 Datenschutzgesetz BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 14/2019, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Dies gilt insbesondere bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die auch marktwirtschaftliche Leistungen erbringen.

In Bezug auf die Landesberufsschule Langenlois, Sanierung Schülerheimtrakt Ost, Ltg.-388/S-5/1-2018, ist mitzuteilen, dass diese bereits abgeschlossen wurde und das vorgegebene Budget eingehalten werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin